

Ausbildung bis 18

Jugendliche beim Erwerb höherer Bildung (d.h. eines Abschlusses, der über die Pflichtschule hinausgeht) zu unterstützen, ist ein zentrales Ziel, das seit langem auf der österreichischen Politikagenda für Jugendliche steht: Beginnend mit der Einführung der Überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜBA) Ende der 1990er-Jahre und deren Reform in den 2000er Jahren, über Programme wie Jugendcoaching, die präventiv am frühen Bildungsabbruch ansetzen, oder die niederschweligen Produktionsschulen, markiert das im Sommer 2016 beschlossene „Ausbildung bis 18“-Programm eine wesentliche Weiterentwicklung.

Dieses österreichweite Programm, das vom Sozialministerium in enger Kooperation mit dem Bildungs-, Wirtschafts- und Jugendministerium erarbeitet wurde, richtet sich an Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keinen weiterführenden Bildungsabschluss aufweisen und sich nicht in Bildung oder Ausbildung befinden – sogenannte frühe Bildungsabbrecher/innen. Davon sind rund 7 % der 15- bis unter 18-Jährigen in Österreich betroffen, d.s. knapp über 21.000 Jugendliche. Sie sind vermehrt mit Ausgrenzungsrisiken am Arbeitsmarkt, mit Armut und sozialer Exklusion konfrontiert. Wesentliche Ziele des Programms sind daher, Bedingungen für stabile Erwerbskarrieren und soziale Integration zu fördern.

Mit dem Jugendausbildungsgesetz besteht nunmehr die gesetzliche Verpflichtung dazu, dass diese Jugendlichen an einer Ausbildung teilnehmen. Im Unterschied zur Schulpflicht, die in Österreich nach neun Schuljahren endet, gilt im Rahmen der „Ausbildung bis 18“ nicht nur der Besuch einer Schule oder das Absolvieren einer Lehrausbildung als Weiterführung der Bildungsaktivität, sondern auch die Teilnahme an nicht-formalen Ausbildungen, z.B. im Bereich der Erwachsenenbildung oder an Maßnahmen, die längerfristig auf die (Re-)Integration ins Bildungssystem vorbereiten, etwa Deutschkurse oder Maßnahmen in der außerschulischen Jugendarbeit. Das Gesetz sieht grundsätzlich Geldstrafe für Eltern vor, deren unter 18jährige Kinder an keiner Ausbildung teilnehmen. Diese sind allerdings als letzte Konsequenz gedacht – primäres Ziel ist es, Jugendliche bereits vor einem möglichen Ausstieg aus dem Bildungssystem zu unterstützen bzw. ihnen beim Wiedereinstieg behilflich zu sein.

Schüler/innen, die im Schuljahr 2016/17 im letzten Pflichtschuljahr sind, werden als erste von dem neuen Gesetz betroffen sein. Im Gesetz sind wenige Ausnahmen von der verpflichtenden Teilnahme vorgesehen, etwa bei medizinischen Gründen, bei Elternschaft oder wenn Jugendliche an Programmen wie einem freiwilligen sozialen Jahr teilnehmen. Ausgeschlossen von der Ausbildung bis 18 sind allerdings Asylwerber/innen, selbst wenn sie zu den frühen Abbrecher/innen zählen.

Was soll konkret getan werden?

In den kommenden Jahren wird ein Monitoringsystem aufgebaut, das über Zu- und Abgänge aus dem formalen und nicht-formalen Bildungssystem informiert. Die Informationen werden an Koordinationsstellen in den einzelnen Bundesländern weitergegeben, damit diese Kontakt zu jenen Jugendlichen herstellen können, die unter das „Ausbildung bis 18“-Programm fallen.

In diesen Fällen ist vorgesehen, dass individuelle Unterstützung für den Einstieg oder Wiedereinstieg in eine weiterführende Ausbildung oder Bildungsmaßnahme organisiert wird. Dafür ist es notwendig, dass die unterschiedlichen Programme, die es bereits gibt, wie Jugendcoaching, Produktionsschulen oder Ausbildungen, die über das Arbeitsmarktservice

organisiert werden, gut vernetzt werden. Darüber hinaus ist ein quantitativer Ausbau dieser Angebote geplant: Dafür sollen im Jahr 2016 zusätzliche 6,8 Mio Euro investiert werden – in den darauffolgenden Jahren soll das dafür vorgesehene Budget jährlich auf bis zu 57 Mio Euro ab dem Jahr 2020 steigen.

Neben dem Ausbau dieser Angebote sind auch Anstrengungen im Bereich der Prävention nötig – wer die Schule oder Ausbildung nicht abbricht, fällt erst gar nicht unter die Ausbildung bis 18. Diesbezüglich wird es in den kommenden Jahren noch konkrete Ansätze brauchen; geplant sind hierbei etwa Pilotprojekte im Rahmen der Überbetrieblichen Berufsausbildung.

Quellen

BGBI. I Nr. 62/2016: Jugendausbildungsgesetz. Download:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_62/BGBLA_2016_I_62.pdf

BMASK (2016): Fragen und Antworten zur Ausbildung bis 18. Online unter:

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/8/2/8/CH3434/CMS1465216452207/ausbildung_bis_18_pdfua.pdf [01.09.2016]

Mario Steiner, Gabriele Pessl, Johannes Karaszek (2016): Ausbildung bis 18. Grundlagenanalysen zum Bedarf von und Angebot für die Zielgruppe, Sozialpolitische Studienreihe Band 20; Studie im Auftrag des Sozial-, Bildungs- und Wirtschaftsministeriums; Verlag des ÖGB.